

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) der Kompetenz für Schienengebundene Verkehre GmbH für die Nutzung der Software „RZBneo®“

(gültig ab 01.05.2022)

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Kompetenz für Schienengebundene Verkehre GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 55a, 04103 Leipzig (im Folgenden „KSV“) und der Lizenznehmer.

2. Vertragsgegenstand

2.1 RZBneo® wird von KSV als webbasierte Cloud-Lösung betrieben. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software RZBneo® (nachfolgend „Software“) zur Nutzung über das Internet durch Zugriff auf die Server von KSV bzw. auf die Server eines vom KSV beauftragten Dienstleisters. Dem Lizenznehmer wird ermöglicht, die Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen und Daten mit Hilfe der Software zu speichern und zu verarbeiten.

2.2 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen („ANB“),
- den dem Lizenznehmer unterbreiteten Angebot auf der Produktwebseite inklusive Leistungsbeschreibung,
- der zwischen KSV und dem Lizenznehmer abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Diese regeln die Bereitstellung der Software durch KSV.

2.3 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1 KSV hält auf seiner Website die für den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Software erforderlichen Unterlagen bereit. Der Lizenznehmer muss das hier zum Download hinterlegte Bestellformular vollständig ausfüllen, durch eine hierzu bevollmächtigte Person unterzeichnen und per Fax oder E-Mail an KSV zurücksenden. Der Vertrag kommt sodann mit Bestätigung des Auftrags durch KSV zustande. Als Bestätigung gilt auch die Übersendung von Zugangsdaten an den Lizenznehmer bzw. dessen Freischaltung zur Nutzung der Software durch KSV.

3.2 Mit dem Bestellformular zur Abgabe eines Angebots werden dem Lizenznehmer über die Website folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- diese ANB,
- die Leistungsbeschreibung,
- AVV

Mit Einreichung des Bestellformulars erkennt der Lizenznehmer diese ANB für alle in Zusammenhang mit

diesem Vertrag stehenden gegenwärtigen und zukünftigen Services an.

4. Produktumfang und Leistungen der KSV

4.1 Der Umfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

4.2 KSV stellt dem Lizenznehmer die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, zur Nutzung bereit. Die Software verbleibt jederzeit auf dem Server. Die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von KSV bereitgestellt. KSV schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem Server und den IT-Systemen des Lizenznehmers.

4.3 Die Bereitstellung der Software erfolgt in der bei Vertragsschluss aktuellen Version. Ein Anspruch auf Nutzung in der jeweils aktuellsten Version besteht nicht. Ermöglicht KSV während der Vertragslaufzeit die Nutzung einer aktuelleren Version und macht der Lizenznehmer hiervon Gebrauch, erstreckt sich der Vertrag auf diese Version. KSV entwickelt die Software laufend weiter und wird den Service durch Updates verbessern. Updates sind grundsätzlich nicht vergütungspflichtig und durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

4.4 Der für den Lizenznehmer geltende Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den im Falle Updates bereitgestellten Mitteilungen.

4.5 KSV übermittelt dem Lizenznehmer einen Administratorenzugang mit entsprechendem Passwort. Weitere Benutzer kann der beim Lizenznehmer zuständige Administrator eigenständig anlegen.

4.6 KSV hält in der Cloud mit Bereitstellung der Software Speicherplatz für die Anwendungs- und Speicherdaten für eine gewöhnliche Nutzung bereit. Darüber hinaus benötigter Speicherplatz ist zusätzlich zu vergüten. KSV ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet die KSV nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Lizenznehmer zur vollständigen Vertragserfüllung.

4.7 Die Anwendungsdaten und gespeicherten Inhalte werden regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert.

4.8 KSV überlässt dem Lizenznehmer die Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98,5 % innerhalb der werktäglichen (montags bis freitags) Kernnutzungszeiten von 6 Uhr bis 22 Uhr. Es gilt der Feiertagskalender des Landes Sachsen. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Software zum Gebrauch durch den Lizenznehmer im dafür vorgesehenen Zweck. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume für Wartungen und Updates, Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch KSV zu vertreten sind, sowie Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.

4.9 KSV beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in der Leis-

tungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.

- 4.10 Wartungsarbeiten sowie Störungen oder Unterbrechungen des Online-Dienstes werden, soweit vorher möglich, mit angemessener Frist angekündigt.
- 4.11 Dem Lizenznehmer steht werktags (außer Samstag) zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Fehlerbehebung und Beantwortung allgemeiner Fragen ein unter der E-Mail-Adresse support@rzbneo.de zu erreichender Support durch KSV zur Verfügung. Rückmeldungen zu eingegangenen E-Mails erfolgen spätestens am nächsten Werktag (außer Samstag). Darüberhinausgehende Supportleistungen sind als Customizing kostenpflichtig und werden bei Bedarf separat angeboten.
- 4.12 Um die Software zu nutzen, ist nach Vertragsschluss eine erstmalige Einweisung des Lizenznehmers oder entsprechender Vertreter in das System erforderlich. Teilnehmer der Erstanweisung sollen auf Seiten des Lizenznehmers als Multiplikatoren bezüglich der Handhabung der Software fungieren. Weitere Einweisungen können durch den Lizenznehmer individuell beauftragt werden.

5. Pflichten des Lizenznehmers

- 5.1 Es obliegt dem Lizenznehmer, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software und ihrer Nutzung zu schaffen, namentlich, dass die sich aus Ziffer 6 ergebenden Systemvoraussetzungen bei ihm erfüllt sind.
- 5.2 Der Lizenznehmer teilt der KSV etwaige Änderungen seiner unternehmensbezogenen Daten mit.
- 5.3 Der Lizenznehmer hat die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.
- 5.4 Soweit KSV dem Lizenznehmer im Rahmen der Nutzung der Software Speicherplatz zur Verfügung stellt und ihm ermöglicht, Inhalte zu veröffentlichen, ist der Lizenznehmer ausschließlich für die gespeicherten/veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Der Lizenznehmer stellt insbesondere sicher, dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) sind und nicht in irgendeiner Form gegen die Rechtsordnung verstoßen
- 5.5 Die Software darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder über die zur Verfügung gestellten Kanäle eingestellt werden und es darf nicht auf solche Inhalte hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von KSV schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- sind keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen.

5.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, stets eine aktuelle Antivirensoftware zu verwenden.

5.7 Der Lizenznehmer belehrt seine Mitarbeiter über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.

6. Technische Voraussetzungen

6.1 Der Lizenznehmer muss für die Nutzung der Software bestimmte System- und Zugangsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nutzung der Software setzt eine stabile Verbindung zum Internet voraus. Ferner wird ein gängiger Internetbrowser (z.B. Google Chrome, Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Safari) in der jeweils aktuellen Version benötigt.

6.2 Die Bereitstellung des erforderlichen Internetzugangs, die Verbindungen zum Internet sowie erforderliches PC-Equipment, Telefonanlagen und/oder Mobilfunkgeräte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Lizenznehmer zu tragen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Lizenznehmer hat KSV Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat mittels einer möglichst detaillierten Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu erfolgen, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen. Soweit seitens KSV kein Vorsatz besteht, ist die Verjährung auf ein Jahr begrenzt. Ein Selbstbeseitigungsrecht steht dem Lizenznehmer nicht zu.

7.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

7.3 Weiterhin sind die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln ausgeschlossen, wenn die Software nicht vertragsgemäß genutzt wird, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

7.4 Eine Kündigung des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der KSV ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist oder wenn sie von KSV verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Die Software RZBneo® und deren Module sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Markenrechte und alle weiteren sonstigen Leistungsrechte an der Software und deren Modulen sowie an den Gegenständen, die KSV dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich KSV zu.
- 8.2 Der Lizenznehmer erhält an der Software und ggf. genutzten Modulen ein einfaches, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- 8.2.1 KSV räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der Software zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck ein. Das Nutzungsrecht ist auf den Geltungsbereich der Richtlinie 2007/59/EG („Europäische Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie“) beschränkt, soweit im Angebot keine anderweitige örtliche Beschränkung enthalten ist und vereinbart wird. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.
- 8.2.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, über die firmeninterne Nutzung durch seine eigenen Mitarbeiter oder dazu beauftragten Dritten hinaus, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 8.2.3 Es erfolgt eine reine Überlassung innerhalb der von KSV bereitgestellten Cloud. Eine physische Überlassung der Software an den Lizenznehmer erfolgt nicht.
- 8.2.4 Sofern KSV während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Software und/oder Module bereitstellt und der Lizenznehmer hiervon Gebrauch macht, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.
- 8.2.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineering“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlung durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urhebergesetz nicht bereits selber gestattet.
- oder nach den im Rahmen eines individuellen Angebots benannten und vereinbarten Preisen. Alle Preise verstehen sich stets zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 9.3 Die geschuldete Vergütung ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstmals nach erfolgter Einweisung (vgl. Ziffer 4.12) fällig. Die wiederkehrende Vergütung ist jeweils nach Vereinbarung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu leisten. Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Der Lizenznehmer erhält darüber vorab eine Monatsrechnung. Die Rechnung wird digital bereitgestellt (Versand per E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 9.4 Beanstandungen gegen die Höhe einer Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich an KSV zu richten. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. KSV wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Lizenznehmers bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9.5 Sofern der Lizenznehmer eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat erteilt hat, zieht KSV den Rechnungsbetrag innerhalb eines Werktages nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren oder SEPA-Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein.
- 9.6 Zur Aufrechnung ist der Lizenznehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Lizenznehmer steht die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 9.7 Verzögert der Lizenznehmer die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist KSV nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperre besteht als milderes Mittel auch dann, wenn KSV ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 11.1.2 hat.
- 9.8 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

10. Preis-, Nutzungs- und Leistungsanpassungen

- 10.1 Die Bedingungen des vorliegenden Vertrages können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würden. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche über die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Produkte und der Regelungen zur Beendigung des Vertrags. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten

bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich einschlägige gesetzliche Regelungen und/oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln des vorliegenden Vertrages hiervon betroffen sind.

10.2 Die beschriebenen Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Lizenznehmer hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss geltendem Leistungsumfang objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesem nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen KSV zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

10.3 Preisänderungen erfolgen in Ausübung billigen Ermessens. Eine einseitige Preisänderung kann von KSV aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei der Einführung/Änderung von Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden. KSV ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist KSV verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

10.4 Nach den Ziffern 10.1 und 10.2 beabsichtigte Änderungen des vorliegenden Vertrages, der Leistungen sowie der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen bedingt sind, werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Lizenznehmer steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Lizenznehmer innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Lizenznehmer wird auf die Folge der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

10.5 Im Falle einer etwaigen Preiserhöhung nach Ziffer 10.2 aufgrund einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes besteht keine Ankündigungsfrist für die Preisanpassung und kein Sonderkündigungsrecht des Lizenznehmers. KSV wird dem Lizenznehmer über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der monatlichen Abrechnung, informieren.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt und Sperrung

11.1 Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag über die Software eine Erstlaufzeit von 12 Monaten gerechnet ab dem 1. Tag des auf die erstmalige Einweisung folgenden Monats. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist

von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

11.1.2 Unbeschadet der Ziffer 7.4 (Kündigung bei Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs) bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, unberührt. Zur fristlosen Kündigung ist KSV insbesondere berechtigt, wenn

- der Lizenznehmer die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Software grob verletzt und auch nach einer Abmahnung fortsetzt oder wiederholt;
- der Lizenznehmer zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder sonst liquidiert wird und/oder seine Zahlungen einstellt;
- die Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs gefährdet oder unmöglich ist;
- der Lizenznehmer sich auch nach einer entsprechenden Mahnung mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung mit mehr als zwei Monaten im Zahlungsverzug befindet oder wenn sich der Lizenznehmer auch nach Abzug etwaiger Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in der Höhe der für zwei Monate vereinbarten Entgelte in Zahlungsverzug befindet.

11.1.3 Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

11.1.4 Die Kündigung dieses Vertrages, gleichgültig ob ordentlich oder außerordentlich, hat schriftlich (§ 126 BGB) zu erfolgen.

11.2 Sperrung

Verletzt der Lizenznehmer ihm obliegende Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann KSV nach vorheriger Benachrichtigung des Lizenznehmers den Zugriff des Lizenznehmers auf die Software und/oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

12. Haftung

12.1 KSV ist für die Inhalte, die der Lizenznehmer bereitgestellt hat, nicht verantwortlich. KSV ist insbesondere nicht verpflichtet, die vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen oder darauf, ob sie richtig sind. Es obliegt dem Lizenznehmer selbst, die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

12.2 KSV haftet in folgendem Umfang auf Schadensersatz für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn KSV die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
- Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, haftet KSV – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von KSV auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Eine verschuldensunabhängige Haftung von KSV auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von KSV zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KSV.

12.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die KSV ggf. aufzukommen hat, KSV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12.5 Der Lizenznehmer haftet vollumfänglich für die Rechtmäßigkeit der durch den Lizenznehmer erfolgten und/oder veranlassten Nutzung der Software und insbesondere im Hinblick auf urheber-, marken-, arbeits-, wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Vorgaben. Erkennt der Lizenznehmer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er verpflichtet, KSV unverzüglich zu unterrichten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, KSV insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

12.6 Der Lizenznehmer stellt KSV und alle etwaigen Erfüllungsgehilfen zudem für sämtliche von ihm erstellten Inhalte von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die die aus rechtswidrigen Inhalten und / oder der Verletzung von Rechten Dritter durch den Lizenznehmer oder mit seiner Billigung resultieren.

12.7 Die Parteien werden sich gegenseitig über gerügte, vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich in Textform benachrichtigen und der jeweils anderen Partei die Möglichkeit geben, eigene Rechte geltend zu machen.

13. Geheimhaltung

13.1 Beide Parteien sind verpflichtet, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Still-

schweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.

13.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, insbesondere Kunden, Kundendaten, betriebswirtschaftliche Daten (wie Umsatz, Kalkulation etc.), unternehmerische Planung (wie geschäftliche Absichten und Vorhaben etc.), Personal- und Organisationsfragen sowie Informationen zu Werbung und Marketing (wie bisherige und zukünftige Werbung betreffende Analysen, Ausarbeitungen, Studien, Konzepte, Produkte, Preise etc.).

13.3 Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle Mitarbeiter, Berater und sonstige Dritte, die Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten und nicht bereits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Vertraulichkeit entsprechend der vorstehenden Regelung zu verpflichten.

13.4 Die aus den Ziffern 13.1. und 13.3 resultierenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten Fakten in öffentlich recherchierbaren Quellen offenkundig geworden sind.

13.5 Soweit zwischen den Parteien ergänzend eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, gehen die dortigen Regelungen den vorstehenden vor bzw. werden durch diese ergänzt.

13.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.

14. Datenschutz und Auftragsverarbeitung

14.1 KSV verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 7. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Vertrages verarbeitet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den internen Nutzern die notwendigen Informationen von KSV gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an KSV an den jeweiligen Nutzer zur Verfügung zu stellen. Sollten weitere personenbezogene Daten durch eine Partei im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Regelungen für diese Verarbeitung zu treffen.

14.2 Der Lizenznehmer bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Software von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist. Ihm obliegt insoweit auch die Erfüllung der sich aus Art 13, 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten.

14.3 Die Parteien schließen, soweit erforderlich, nach Maßgabe der DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung („AVV“). Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVV geht Letztere Ersterem vor.

15. Verpflichtungen bei Beendigung des Vertrages

15.1 Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund ist der Lizenznehmer nicht weiter berechtigt, die Software zu nutzen.

15.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diejenigen Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, im Vorfeld einer absehbaren Vertragsbeendigung zu exportieren und für eine Weiterverarbeitung eigenständig zu sichern. KSV stellt dem Lizenznehmer nur auf dessen schriftlichen Wunsch und gegen eine angemessene Vergütung nach Beendigung des Vertrages eine vollständige Kopie sämtlicher Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind auf üblichen Datenträgern oder alternativ zum Download zur Verfügung. Äußert der Lizenznehmer keinen entsprechenden Wunsch, werden die Daten, die sich im Speicher des Lizenznehmers befinden, 5 Werktage nach Beendigung des Vertrages gelöscht. Eine Löschung unterbleibt, soweit KSV gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform. Die Aufhebung dieses Textformerfordernisses bedarf gleichfalls der Textform.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der gültigen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung soll eine Regelung gelten, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.

16.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leipzig, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.